



MARINA HAFNER
— NOTARIN —

Auszufüllen vom Notariat:

Eingang:

AuftragsNr. _____

Sachbearbeiter _____

Bitte ausgefüllt zurücksenden an:

Notarbüro Marina Hafner
Ipf-Treff 2
73441 Bopfingen

Übergeber

Vorname Nachname ggf. Geburtsname

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Geburtsdatum Geburtsort Staatsangehörigkeit

nicht verheiratet verheiratet

Steuerliche Identifikationsnummer

Telefonnummer Email-Adresse

Weiterer Übergeber bzw. zustimmender Ehegatte (sofern vorhanden):
(Der Ehepartner muss bei der Veräußerung mitwirken und zustimmen, wenn der Verkäufer über sein wesentliches Vermögen verfügt und kein Ehevertrag zwischen den Eheleuten besteht.)

Vorname Nachname ggf. Geburtsname

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Geburtsdatum Geburtsort Staatsangehörigkeit

nicht verheiratet verheiratet

Steuerliche Identifikationsnummer

Telefonnummer Email-Adresse

Übernehmer / Erwerber

Vorname

Nachname

ggf. Geburtsname

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Geburtsdatum

Geburtsort

Staatsangehörigkeit

nicht verheiratet verheiratet

Steuerliche Identifikationsnummer

Verwandtschaftsverhältnis zum Übergeber

Telefonnummer

Email-Adresse

Weiterer Übernehmer / Erwerber

Vorname

Nachname

ggf. Geburtsname

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Geburtsdatum

Geburtsort

Staatsangehörigkeit

nicht verheiratet verheiratet

Steuerliche Identifikationsnummer

Verwandtschaftsverhältnis zum Übergeber

Telefonnummer

Email-Adresse

Sind sämtliche Beteiligten Privatpersonen (Verbraucher) oder ist ein Unternehmer beteiligt?
Unternehmer sind eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige
Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen
oder selbständig beruflichen Tätigkeit handelt (bspw. Bauträger, Testamentsvollstrecker,
Rechtsanwälte, Insolvenzverwalter, etc.)

alle sind Verbraucher

es ist ein Unternehmer beteiligt

(Entwurf muss zwingend 14 Tage vor Beurkundung den Beteiligten zur Verfügung gestellt
werden)

alle Beteiligten sind Unternehmer

Vertragsgegenstand

Es handelt sich um ein/eine

- Haus Eigentumswohnung landwirtschaftl. Grundstück (Wiese, Feld, Acker)
- Wald Erbbaurecht sonstiges, nämlich _____

Der Vertragsgegenstand ist eingetragen im Grundbuch von _____

Blatt Nr. _____ BV Nr. _____ ATP Nr. (nur bei Wohnungen) _____

Postalische Anschrift des Vertragsgegenstands _____

Der Eigentümer ist mit der Einholung eines Grundbuchauszuges durch das Notariat einverstanden.

Wird eine Garage, ein Stellplatz oder ein gemeinschaftlicher Weg mit separater Grundbuchnummer mit übergeben?

- nein ja, nämlich _____

Grundbuch Blatt Nr. _____

Inventar wird nicht mit übergeben

Inventar wird mit übergeben, nämlich:

Wert des Vertragsgegenstands

Der Wert des Vertragsgegenstands (Verkehrswert) wird angegeben mit _____ Euro.

Belastungen

Achtung:

Auch wenn alle Schulden an die Bank zurückgezahlt sind, können noch die Sicherheiten (Grundschulden) im Grundbuch eingetragen sein und müssen im Zuge der Übergabe zur Löschung gebracht werden.

Bestehen Belastungen (Grundschulden/Wohnungsrechte etc.) zu Lasten des Vertragsgegenstandes?

ja nein (bei Antwort „nein“ bitte folgende Fragen überspringen und bei „Kaufpreis“ fortfahren)

Lasten Abt. II des Grundbuchs (Leitungsrechte, Wegerechte, Wohnungsrechte, Nießbrauchsrechte)

Werden die im Grundbuch eingetragenen Belastungen übernommen?

- Leitungs- und Wegerechte ja (Regelfall) nein (unüblich)
- Wohnungsrechte und Nießbrauchsrechte ja nein

Falls Rechte nicht übernommen werden und zu löschen sind, so sind entsprechende Unterlagen (z.B. Löschungsbewilligungen, Sterbeurkunde im Original, etc.) mindestens eine Woche vor dem Beurkundungstermin durch den Verkäufer dem Notariat vorzulegen.

Lasten Abt. III des Grundbuchs (Grundschulden, Hypotheken, Rentenschulden)

Werden die im Grundbuch eingetragenen Belastungen übernommen?

- nein, die erforderlichen Löschungsunterlagen sollen durch den Notar nach der Beurkundung angefordert werden (Regelfall).
Sofern die eingetragenen Grundschulden noch Darlehen des Verkäufers sichern, so wird die Ablösung der Verbindlichkeiten durch eine Direktablösung erfolgen.
- ja, ohne zugrundeliegende Verbindlichkeit
- ja, die zugrundeliegenden Verbindlichkeiten werden durch den Übernehmer übernommen und der Veräußerer von den Verbindlichkeiten freigestellt.

Gegenleistungen, Vorbehalt, Wohnungsrecht, Nießbrauch

Sind vom Übernehmer Gegenleistungen zu erbringen?

nein

ja, nämlich

Übergabepreis

Der Übergabepreis beträgt _____ Euro.

Der Übergabepreis ist zahlbar bis zum _____.

Der Übergabepreis ist zu zahlen an den Übergeber

die Geschwister des Übernehmers
(bitte Daten der Geschwister auf einem
gesonderten Blatt mit einreichen.)

Schuldübernahme

der Übergeber ist Schuldner folgender Verbindlichkeiten, die durch den Übernehmer
übernommen werden

Darlehensnummer Bank Schuldenstand zum Datum
(Achtung: Die Schuldübernahme ist vor Beurkundung mit der Bank abzuklären.
Das Notariat wird bezüglich der Schuldübernahme keine weiteren Schritte veranlassen.)

Wohnungsrecht bzgl. folgender Räume: _____

Jahresmietwert des Wohnungsrechts: _____ Euro.

Nießbrauchsrecht

Jahresmietwert des Nießbrauchs: _____ Euro.

Unterhaltsrente in Höhe von monatlich _____ Euro.

Nutzung des Vertragsgegenstands

- der Vertragsgegenstand steht leer
- der Vertragsgegenstand wird vom Übergeber selbst bewohnt
- der Übergeber räumt den Vertragsgegenstand auf seine Kosten bis zum _____
- der Vertragsgegenstand ist vermietet oder verpachtet
(Bitte Kopien des Mietvertrags dem Übernehmer aushändigen).
- Bestehen Mietstreitigkeiten oder Mietrückstände nein ja _____

Sonstiges

Sind Baulasten bekannt nein ja, bitte Kopien beifügen
(bitte vorab mit dem Bauamt der Gemeinde abklären)

Existieren schädliche Bodenveränderungen
oder Altlasten nein ja, nämlich _____

Ist das Grundstück voll erschlossen
und ist die Erschließung vollständig abgerechnet?
(bitte vorab mit der Gemeinde abklären) ja nein

Der Erwerber hat einen Energieausweis erhalten ja nein

Nur bei Wohnungen:

Ist für die Veräußerung die Zustimmung
des Verwalters nach § 12 WEG erforderlich? nein ja

Name und Anschrift des Hausverwalters:

Sonstige Besonderheiten:

Rückforderungsrecht

- der Übergeber behält sich das Recht vor den Vertragsgegenstand zurückzufordern, wenn einer der folgenden Fälle eintritt:
 - der Übernehmer den Vertragsgegenstand veräußert oder belastet
 - über das Vermögen des Übernehmers das Insolvenzverfahren eröffnet werden soll
 - die Zwangsvollstreckung in den Vertragsgegenstand betrieben wird
 - der Übernehmer vor dem Veräußerer stirbt
 - bei einer Ehescheidung des Übernehmers der Vertragsgegenstand beim güterrechtlichen Ausgleich tatsächlich Berücksichtigung findet
 - in der Person des Übernehmers ein Grund besteht, der die Pflichtteilsentziehung rechtfertigt.
- ein Rückforderungsrecht wird nicht gewünscht, der Übernehmer kann über den Vertragsgegenstand frei verfügen.

Erbrechtliche Bestimmungen

- Der Übernehmer ist durch diese Übergabe vollständig abgefunden und verzichtet auf den Pflichtteil
- Der Übernehmer ist durch diese Übergabe vollständig abgefunden und verzichtet auf den Erbteil und auf den Pflichtteil
- Der Übernehmer ist durch diese Übergabe nicht vollständig abgefunden, soll sich die Übergabe jedoch auf seinen Erbteil anrechnen lassen
- Die Geschwister des Übernehmers erhalten eine Abfindung und sollen deshalb auf ihren Pflichtteil bezüglich des übertragenen Objekts verzichten. So sollen nach dem Ableben des Übergebers keine Forderungen bezüglich des Vertragsgegenstands gegenüber dem Übernehmer gestellt werden. In diesem Fall müssen sämtliche Geschwister des Übernehmers am Termin teilnehmen. Bitte reichen Sie ein gesondertes Blatt mit den Daten der Geschwister ein.

Kosten

Die Kosten des Vertrags und dessen Vollzug sowie die Kosten etwa erforderlicher Genehmigungen und Bescheinigungen trägt der Übernehmer.

Der Übergeber trägt die Kosten der Lastenfreistellung.

Kosten für Vollmachtsbestätigungen und Genehmigungserklärungen hat derjenige Beteiligte zu tragen, der beim Beurkundungstermin nicht persönlich anwesend ist.

Hinweise

- Die Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten erfolgt nach §§ 12 ff. Bundesdatenschutzgesetz sowie nach §§ 13, 14 DSGVO zu dienstlichen Zwecken; in diese wird eingewilligt.
- Die Beteiligten erklären sich in Kenntnis des jederzeitigen Widerrufs Ihrer Erklärung damit einverstanden, dass Ihnen die Entwürfe der erforderlichen Urkunden per Email in unverschlüsselter Form zugesandt werden.
- Zur Beurkundung müssen alle Beteiligten einen gültigen Personalausweis oder Reisepass mitbringen. Sind Namensänderungen (etwa durch Heirat) hierin nicht vermerkt, sind auch hierüber amtliche Urkunden (z.B. Heiratsurkunde) vorzulegen.
- Erforderliche Erbscheine sind ausschließlich in Ausfertigung vorzulegen.
- Fertigt die Notarin auftragsgemäß den Entwurf eines Vertrages, so fallen hierfür Gebühren an, auch wenn später keine Beurkundung erfolgt (KV 21302 – 21304 des GNotKG). Bei späterer Beurkundung im selben Notariat werden die Entwurfsgebühren mit den Beurkundungsgebühren verrechnet, fallen also nicht gesondert an.
- Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an unser Büro, wir sind Ihnen gerne behilflich.
- Zur Vereinbarung eines Beurkundungstermins, den Sie bitte auch mit den weiteren Beteiligten abstimmen wollen, wählen Sie die Rufnummer 07362/958900. Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass die Vergabe von Beurkundungsterminen grundsätzlich erst nach Rücksendung des vollständig ausgefüllten Fragebogens möglich ist.

Auftrag an den Notar

Die Notarin wird hiermit beauftragt gemäß den in diesem Formular gemachten Angaben einen Entwurf zu erstellen und den Beteiligten zur Durchsicht zu übersenden.

Ort/Datum

Unterschrift(en)